Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin
Postzustellungsauftrag

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1963

Ref-StV20-ISA@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Ihr Widerspruch vom 21.11.19, hier erfasst am 27.11.19

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 22.10.2019
2. Mein Bescheid vom 18.11.2019
3. Ihr Widerspruch vom 21.11.2019
Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-462 IFG

Datum: Berlin, 02.03.2020
Seite 1 von 3
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 21.11.2019 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18.11.2019 (Z 25/2618.6/2-462 IFG) ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid des Bundeministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18.11.2019 wird aufgehoben.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Bundesrepublik Deutschland.

3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 22.10.2019 haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewandt und Zugang zu der Vereinbarung über die Zustimmung des Auftraggebers zum Abschluss des Unterauftragnehmervertrages zwischen dem Betreiber und der Toll Collect GmbH („Zustimmungsvereinbarung") beantragt.

Ihren Antrag habe ich mit Bescheid vom 18.11.2019 unter Verweis auf § 3 Nummer 4 IFG abgelehnt. Zugleich habe ich Ihnen mitgeteilt, dass auch ein Informationsanspruch nach UIG und VIG nicht in Betracht kommt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 21.11.2019 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie im Wesentlichen aus, dass die Ablehnung des Antrages aufgrund der formalen Einstufung als Verschlusssache erfolgt sei und es vielmehr auf das Vorliegen materieller Gründe ankomme. Solche Gründe seien nicht erkennbar, da die Einstufung aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur erfolgen kann, wenn die Einstufung zumindest auch im öffentlichen Interesse liege. Nicht die Einstufung, sondern die Offenlegung sei nach Ihrer Ansicht im öffentlichen Interesse.

II. Rechtliche Würdigung

1. Sachentscheidung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheides gemäß §§ 70, 73 Absatz 1 Ziffer 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ihr zulässiger, insbesondere form- und fristgerecht erhobener Widerspruch ist begründet.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage war der ergangene Bescheid aufzuheben.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG in Bezug auf die Zustimmungsvereinbarung.

Die Einstufung der Zustimmungsvereinbarung wurde zwischenzeitlich aufgehoben, da die Betreiberparteien als Drittbetroffene kürzlich aus-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

drücklich auf die Geltendmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verzichtet haben.

Ein Anspruch auf Informationszugang aus § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG oder aus § 2 Absatz 1 VIG besteht hingegen nicht, da es sich bei den begehrten Informationen weder um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG noch um Verbraucherinformationen im Sinne von § 1 VIG handelt.

2. Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 72 VwGO in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie aus § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie